

5. Kapitel
Schlußbestimmungen

§34

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik - StGB - vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 1 S. 1) in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 3 S. 14) sowie in der Fassung des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 100) und des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) wird wie folgt geändert:

§ 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege können im Ergebnis ihrer Beratung über Vergehen folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

1. Die Verpflichtung des Bürgers, sich bei dem Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
2. Die Verpflichtung des Bürgers, Schadenersatz in Geld nach den Rechtsvorschriften zu leisten oder den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
3. Die Verpflichtung des Bürgers, in seiner Freizeit bis zu 20 Stunden unbezahlte gemeinnützige Arbeit zu leisten, wird bestätigt.
4. Andere Verpflichtungen des Bürgers, die darauf gerichtet sind, ein dem sozialistischen Recht, entsprechendes Handeln zu entwickeln, zu fördern und zu gewährleisten, werden bestätigt.
5. Dem Bürger wird eine Rüge erteilt.
6. Dem Bürger wird die Pflicht auferlegt, eine Geldbuße von 10 bis zu 500 Mark zu zahlen.“

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfundzwanzigsten März neunzehnhundertzweiundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

§35

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101) in der Fassung des Devisengesetzes vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574), des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. I Nr. 64 S. 591) und des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) wird wie folgt geändert:

§ 31 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unter diesen Voraussetzungen können solche Ordnungswidrigkeiten übergeben werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Rechtsverletzers im Betrieb stehen oder das sozialistische Gemeinschaftsleben in der Stadt oder Gemeinde beeinträchtigen und Verstöße gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit, staatliche und wirtschaftsleitende Maßnahmen im örtlichen Bereich, gegen Rechtsvorschriften des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes sowie gegen Preisbestimmungen betreffen.“

§36

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz vom 11. Juni 1968 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - GGG — (GBl. I Nr. 11 S. 229) und § 206 des Gesetzes vom 19. Juni 1975 über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen — Zivilprozeßordnung — (GBl. I Nr. 29 S. 533) außer Kraft.

Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen
— Konfliktkommissionsordnung —
vom 12. März 1982

Inhalt

I. Arbeitsweise der Konfliktkommissionen	§§ 1—17
— Aussprachen und Antragstellung	§ 1
— Vorbereitung der Beratung	§§ 2—4
— Durchführung der Beratung	§§ 5—10
— Abschluß der Beratung	§§ 11—14
— Maßnahmen zur Verstärkung der Wirksamkeit	§§ 15—17
II. Tätigkeitsgebiete der Konfliktkommissionen	§§ 18—52
— Beratung wegen Arbeitsstreitfällen	§§ 18—24
— Beratung wegen Vergehen	§§ 25—30
— Beratung wegen Verfehlungen	§§ 31—39
— Beratung wegen Ordnungswidrigkeiten	§§ 40—44
— Beratung wegen Verletzung der Schulpflicht	§§ 45—49
— Beratung wegen einfacher zivilrechtlicher Streitigkeiten	§§ 50—52
III. Einspruch und Durchsetzung der Entscheidung	§§ 53—59
— Einspruchsrecht	§ 53

— Entscheidung über den Einspruch	§§ 54—56
— Durchsetzung der Entscheidung	§§ 57—59
IV. Besondere Bestimmungen	§§ 60—61
— Dauer der Entscheidungswirkung	§ 60
— Verantwortlichkeit Angehöriger bewaffneter Organe	§ 61
V. Unterstützung der Konfliktkommissionen	§§ 62—66
— Aufgaben der Betriebsleiter	§ 62
— Sachliche Voraussetzungen für die Tätigkeit § 63	
— Erstattung von Auslagen	§ 64
— Unterstützungspflicht	§ 65
— Aufbewahrung und Abgabe von Unterlagen § 66	
VI. Schlußbestimmungen	§ 67

Gemäß § 1 des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBl. I Nr. 13 S. 269) wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes beschlossen:

I.

Arbeitsweise der Konfliktkommissionen

§ 1

Aussprachen und Antragstellung

(1) Die Konfliktkommission oder einzelne Mitglieder helfen durch Aussprachen ratsuchenden Werktätigen ihres Tätig-